

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 9. Dezember 2009

NUMMER 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
21.	9. 2009	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	290
5.	11. 2009	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums der Finanzen	290
11.	11. 2009	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums des Innern und für Sport	290

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
16. 11. 2009	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2007 Bek. der Staatskanzlei	291
	Ministerium der Finanzen	
20. 10. 2009	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	292
11. 11. 2009	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) hier: Anwendung des § 6 BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	295
19. 11. 2009	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	296
	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	
11. 11. 2009	Amtliche Muster für Erklärungen, Anzeigen, Bestätigungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) Bek. des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	297

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen****vom 21. September 2009 (612-02 503-80/09)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 hinausgeschoben:
 - 1.1 Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache vom 5. Juli 1995 (GAmtsbl. S. 459; 2004 S. 439)
 - Gliederungsnummer 20101 -
 - 1.2 Gesundheitsuntersuchung von Asylbegehrenden vom 19. Januar 1995 (MinBl. S. 44; 2004 S. 410), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (MinBl. S. 532),
 - Gliederungsnummer 21260 -
 - 1.3 Landessozialbeirat vom 25. Januar 1990 (MinBl. S. 74; 2004 S. 410), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (MinBl. S. 532),
 - Gliederungsnummer 21700 -
 - 1.4 Mitteilungen über Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB und nach § 126 a StPO an die Polizeibehörden vom 13. Dezember 1999 (MinBl. S. 535; 2004 S. 410)
 - Gliederungsnummer 3216 -
 - 1.5 Pauschalierung der Aufwendungen in Vorverfahren und in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren bei Vertretung der Erstattungsberechtigten durch Sozial- und Behindertenverbände vom 24. November 1999 (MinBl. S. 536; 2004 S. 410), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 2004 (MinBl. S. 410),
 - Gliederungsnummer 833 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 290

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen****vom 5. November 2009 (O 1340 A - 418)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 hinausgeschoben:
 - 1.1 „Ausschluss wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden von der Beihilfefähigkeit“ vom 31. Januar 2004 (P 1820/04 A - 416) - MinBl. S. 130, ber. S. 165 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2008 (P 1820/04 A - 416) - MinBl. S. 184 -,
 - Gliederungsnummer 203032 -

- 1.2 „Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren“ vom 19. März 2004 (12 160 - 4535) - MinBl. S. 167 -,
 - Gliederungsnummer 21312 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 290

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport****vom 11. November 2009 (05 522/321)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), hinausgeschoben.
 - 1.1 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 bleiben folgende Verwaltungsvorschriften in Kraft:
 - 1.1.1 Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 20. Dezember 1999 (30 113-1.VV-3/351) - MinBl. 2000 S. 22; 2004 S. 350 -,
 - Gliederungsnummer 1132 -
 - 1.1.2 Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (VV-AStock) vom 2. Juli 2004 (17 402-4.1:334) - MinBl. S. 295 -,
 - Gliederungsnummer 6022 -
 - 1.1.3 Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) vom 17. November 2004 (1100-1) - MinBl. S. 427 -,
 - Gliederungsnummer 6022 -
 - 1.2 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 bleibt folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
 - 1.2.1 Rahmenplan für die berufspraktischen Studien der Studierenden der Fachrichtungen „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ im Fachbereich Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 1. Dezember 2004 (16 931/3P2) - MinBl. S. 446 -,
 - Gliederungsnummer 203010 -
 - 1.3 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bleiben folgende Verwaltungsvorschriften in Kraft:
 - 1.3.1 Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vom 12. November 2001 (364-145-S-100 007) - MinBl. 2002 S. 84; 2006 S. 176 -,
 - Gliederungsnummer 12 -
 - 1.3.2 Einsätze und Übungen der Polizei vom 1. März 2004 (2014/342) - MinBl. S. 166 -,
 - Gliederungsnummer 20123 -
 - 1.3.3 Einrichtung eines polizeilichen Bezirksdienstes vom 18. März 1999 (341/18 106) - MinBl. S. 258; 2004 S. 350 -,
 - Gliederungsnummer 201230 -
- mit folgenden Änderungen:
1. Nummer 1. „Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

„Mit der Einrichtung eines polizeilichen Bezirksdienstes verfolgt die Polizei das Ziel, ihre Kontakte und ihr Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern noch vertrauensvoller zu gestalten. Eine bürgernahe Polizei-

arbeit, die mit hoher sichtbarer Präsenz das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung stärkt, schafft die Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz vor Straftaten und zu deren Aufklärung.“

2. Die Nummer 7 wird gestrichen.

- 1.3.4 Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage vom 21. November 1994 (331/17 003-3 (30)) - MinBl. S. 532; 2004 S. 350 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2009 (17 033-30/331) - MinBl. S. 150 -,

- Gliederungsnummer 20200 -

- 1.3.5 Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (331/17 002-3 (37)) - MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338; 2004 S. 350 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2009 (17 023-37/331) - MinBl. S. 150 -,

- Gliederungsnummer 20200 -

- 1.3.6 Rahmenplan für die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren nicht technischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. Dezember 2004 (16 942/3P3) - MinBl. S. 466 -,

- Gliederungsnummer 203010 -

- 1.3.7 Freizeitausgleich und Mehrarbeitsvergütung bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen aus dienstlichem Anlass im Polizeidienst vom 15. März 1996 (311/17331 112) - MinBl. S. 292; 2004 S. 350 -,

- Gliederungsnummer 203023 -

- 1.3.8 Ersatz von Sachschäden nach § 99 Landesbeamten-gesetz vom 10. Juni 1994 (311/17386 101) - MinBl. S. 248; 2004 S. 350 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. November 1999 (02 503/321) - MinBl. S. 510 -,

- Gliederungsnummer 203030 -

- 1.3.9 Heilfürsorgebestimmungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz vom 11. April 1996 (311/17415 901) - MinBl. S. 292; 2004 S. 350 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2004 (05 522/321) - MinBl. S. 350 -,

- Gliederungsnummer 203030 -

mit folgender Änderung:

In Nummer 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2004 (MinBl. S. 104)“ durch die Angabe „24. Juni 2005 (MinBl. S. 206)“ ersetzt.

- 1.3.10 Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 15. Dezember 2004 (16 135/311) - MinBl. 2005 S. 98 -,

- Gliederungsnummer 203030 -

mit folgender Änderung:

In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- 1.3.11 Vereinsrechtliche Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine vom 28. Mai 1999 (15 612/313) - MinBl. S. 291; 2004 S. 350 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2004 (05 522/321) - MinBl. S. 350 -,

- Gliederungsnummer 2180 -

mit folgenden Änderungen:

1. In Nummer 2 werden die Worte „Amtsgerichts nach § 159 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gerichts nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 (Informationsblatt) wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „innerhalb“ das Wort „von“ eingefügt.

- 3.2 In Absatz 13 wird nach den Worten „Deutsche Mark“ der Klammerzusatz „(entspricht 1 022,58 EUR)“ eingefügt.

- 1.3.12 Behandlung von Fundsachen vom 30. Oktober 1995 (313/187-20/1.5) - MinBl. S. 535; 2004 S. 350 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2004 (05 522/321) - MinBl. S. 350 -,

- Gliederungsnummer 400 -

mit folgender Änderung:

In Nummer 11 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Truppenzoll-gesetz 1962 vom 17. Januar 1963, BGBl. I S. 51)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 13 und 16 des Truppenzoll-gesetzes vom 19. Mai 2009, BGBl. I S. 1090)“ ersetzt.

- 1.3.13 Vollzug des Kirchensteuergesetzes; hier: Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermess-beträge vom 31. Mai 1976 (369-03/3) - MinBl. Sp. 831; 2004 S. 350 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvor-schrift vom 1. Oktober 2004 (05 522/321) - MinBl. S. 350 -,

- Gliederungsnummer 61116 -

- 1.3.14 Förderung von Vorhaben im Rahmen der Partnerschaft zwischen Rheinland-Pfalz und Ruanda vom 31. Januar 1984 (131-60/1) - MinBl. S. 137; 2004 S. 350 -,

- Gliederungsnummer 6300 -

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 290

II.

Staatskanzlei

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2007

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 16. November 2009 (04310-1/09)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung am 2. September 2009 für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt. Grundlage hierfür waren neben der Haushaltsrechnung 2007 u.a. der Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 15/3100), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 15/3393) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages zu beiden Unterlagen (Landtagsdrucksache 15/3706).

Die Berichte und Stellungnahmen enthalten Hinweise für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel und sind daher für alle öffentlichen Verwaltungen von besonderem Interesse.

Die rheinland-pfälzischen Ressorts werden den Verwaltungen in ihrem Geschäftsbereich die o.a. Drucksachen auf elektronischem Weg übermitteln.

Auf Anforderung stellt die Verwaltung des Landtages Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz, auch Druckexemplare unentgeltlich zur Verfügung, soweit der Vorrat reicht. Dort sind auch die Drucksachen aus den Entlastungsverfahren der Vorjahre erhältlich.

MinBl. 2009, S. 291

Ministerium der Finanzen

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 20. Oktober 2009 (90 103 01 - 09-001 -)

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 31. August 2007 - 90 103 01 - 07-001-10 - (MinBl. S. 626) wird nachstehend neu gefasst.

Der Ministerrat hat im Rahmen seiner Bemühungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung am 8. März 2005 unter TOP 6b beschlossen, dass die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem LGebG zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren grundsätzlich in einem festen Turnus von drei Jahren neu berechnet und veröffentlicht werden sollen.

Ergeben die (jährlich vorzunehmenden) Berechnungen, dass sich die pauschalen Gesamtkosten seit dem Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung der Richtwerte um mindestens 3 % erhöht oder verringert haben, sollen die Richtwerte bereits vor Ablauf von drei Jahren neu veröffentlicht werden mit der Folge, dass die vorzeitige Veröffentlichung eine neue Drei-Jahres-Frist in Gang setzt.

Das Ergebnis der Berechnungen ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich. Insgesamt ergibt sich auf den Stichtag 1. Januar 2009 im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2007 eine durchschnittliche Erhöhung der Richtwerte um

3,94 v.H.

Die Richtwerte sind dazu bestimmt,

- insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 LGebG und
- daneben den gebührenerhebenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGebG

zu geben.

Außerdem sind die Pauschbeträge für die jährlichen Dienstbezüge, den Versorgungszuschlag und die Personalnebenkosten der pauschalen Abgeltung der Kosten, die den Landkreisen durch die Übernahme der unmittelbaren Landesbeamten und Angestellten entstehen, zugrunde zu legen (Artikel 7 Abs. 10 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 [GVBl. S. 481]).

Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten fortgeschriebenen Richtwerte sind grundsätzlich anzuwenden. Eine Abweichung von den Richtwerten ist nur möglich, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Die Ressorts haben die besonderen Verhältnisse in einer eigenen oder ergänzenden Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Soweit die Fortschreibung der Gebührensätze in den Landesverordnungen nach den Richtwerten vom 31. August 2007 bereits so weit bearbeitet worden ist, dass eine Umstellung der Fortschreibung auf diese Richtwerte eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverordnung

zur Folge hätte, sollen diese Richtwerte vorerst nicht berücksichtigt werden (z.B. bei Anpassung gebührenrechtlicher Vorschriften an die EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).

Anlagen

MinBl. 2009, S. 292

Anlage 1

A. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 LGebG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht. Während sich für die Anwendung des Äquivalenzprinzips keine allgemein verbindlichen Grundsätze aufstellen lassen, ist es möglich, für die Bemessung des Verwaltungsaufwands die einzelnen Kostenfaktoren einheitlich festzulegen.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für gebührenpflichtige Amtshandlungen zu vereinfachen, sind in der Regel die nach dem Zeitaufwand bemessenen Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein offensichtliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entsteht. Die Stundensätze umfassen die Personalkosten der jeweiligen Laufbahngruppe und die Kosten eines Büroarbeitsplatzes.

Personalkosten

Von folgenden Pauschsätzen je Arbeitsstunde ist ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens auszugehen:

Höherer Dienst	59,74 EUR
Gehobener Dienst	43,31 EUR
Mittlerer Dienst	31,38 EUR
Einfacher Dienst	28,28 EUR

Wegen der Berechnung wird auf die Anlagen 1a und 1b verwiesen. Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei den Beschäftigten entsprechend den vergleichbaren Entgeltgruppen zugrunde zu legen, da sich nur geringe Abweichungen ergeben.

Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)

Die folgenden pauschalen Sachkosten pro Arbeitsplatz betragen ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst je Arbeitsstunde 3,47 EUR. Diese Beträge sind den Pauschsätzen für die Personalkosten hinzuzurechnen.

In dem vorgenannten Betrag	
sind die Raumkosten mit	1,85 EUR
und der sonstige Verwaltungsaufwand mit	1,62 EUR
enthalten.	

Bei den **Raumkosten** handelt es sich um einen Durchschnittswert, der aus den vom Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ berechneten Mietzinsen und Erhaltungsaufwendungen für landeseigene Räume nach dem voraussichtlichen Stand vom 1. Januar 2009 errechnet wurde.

Der sonstige **Verwaltungsaufwand** enthält die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes. Dies sind die Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Zinsen), die Sachkosten (Instandhaltung und Instandsetzung) sowie die sonstigen Kosten (allgemeiner Bürobedarf und Fernmeldeentgelte etc.).

Mit dem vorgenannten Betrag sind alle durchschnittlichen Sachkosten im Zusammenhang mit einer Amtshandlung abgegolten. Weitere Aufwendungen sind nur dann zu erheben, wenn die pau-

schalen Sachkosten die im Einzelfall entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 9 LGebG nicht enthalten.

B. Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren gilt gemäß § 25 Abs. 2 LGebG der Grundsatz, dass diese die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zu decken haben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren sind deshalb

bei den Benutzungsgebühren die Kosten für eine Einrichtung möglichst genau zu berechnen. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der in Betracht kommenden Einrichtungen Rechnung getragen.

Hilfsweise kann auf die für die Verwaltungsgebühren genannten Pauschsätze zurückgegriffen werden, soweit es hierdurch aufgrund der Verhältnisse bei der jeweiligen Einrichtung möglich ist, die Kosten zutreffend festzustellen. Dies dürfte insbesondere für die Personalkosten zweckmäßig sein.

Anlage 1a

**Berechnung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der
Festsetzung der nach dem LGeBG zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Stichtag: 1. Januar 2009

Laufbahn	Durchschnittliche jährliche Dienst- bezüge EUR	Versorgungs- zuschlag EUR	Personalnebenkosten Beihilfen EUR	Sonstiges EUR	Kosten für Hilfspersonal EUR	Sonstige Personal- gemeinkosten EUR	Gesamtsumme EUR	Stundensatz bei 1.622 Arbeitsstunden EUR	Pauschsatz sonstige Sachkosten EUR	Sachkosten Raumkosten EUR	Gesamtkosten EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		39,83 v. H. aus Spalte 2		1,1 v. H. aus Spalte 2		15 v. H. aus Spalte 2 - 6	Spalte 2 - 7				
Höherer Dienst	51.379	20.464	2.485	565	9.362	12.638	96.893	59,74	1,62	1,85	63,21
Gehobener Dienst	36.763	14.643	2.485	404	6.787	9.162	70.244	43,31	1,62	1,85	46,78
Mittlerer Dienst	26.155	10.418	2.485	288	4.918	6.640	50.904	31,38	1,62	1,85	34,85
Einfacher Dienst	26.544	10.572	2.485	292	0	5.984	45.877	28,28	1,62	1,85	31,75

Anlage 1b**Erläuterungen zur Berechnung
der Pauschbeträge für Personalkosten**

Der Berechnung wurden die „Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich“ in der von den Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder im Jahre 1998 vorgestellten Fassung zugrunde gelegt.

Zu Spalte 2:

Die jährlichen Dienstbezüge sind errechnet gemäß der durchschnittlichen Personalstruktur in den einzelnen Laufbahngruppen und der Bezüge, die aufgrund des Landesbesoldungsgesetzes vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 98), BS 2032-1, zu zahlen sind.

Zu Spalte 3:

Der Versorgungszuschlag ist unter Einbeziehung der Beihilfen aus dem Verhältnis aller Versorgungsleistungen an Ruhestandsbeamtinnen und -beamte (Versorgungsbezüge und Nebenleistungen) zu den Dienstbezügen der aktiven Beamtinnen und Beamten berechnet worden.

Zu Spalte 4 und 5:

Die Beihilfen für die aktiven Bediensteten wurden aus dem laufenden Haushaltsplan entnommen und durch die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter dividiert. Die Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder, Umzugskosten und Dienstunfallkosten wurden zur Errechnung des Zuschlags in ein prozentuales Verhältnis zu den Bezügen der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter gesetzt.

Zu Spalte 6:

Dem Zuschlag für Hilfspersonal wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf acht Fachkräfte eine Hilfskraft (Schreibdienst, Registratur, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ermittelt worden. Für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes entfällt ein Zuschlag für Hilfspersonal, weil diese üblicherweise zum Hilfspersonal zählen.

Zu Spalte 7:

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung (z.B. Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Kasse) sowie die Kosten der Leitung und der sonstigen beteiligten Behörden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden mit einem Zuschlag von 10 v.H., die Kosten der Leitung durch einen Zuschlag von 5 v.H. berücksichtigt.

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)**hier: Anwendung des § 6 BVO**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 11. November 2009 (P 1820 A - 416)

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) wurde zum 1. Juli 2008 u.a. der Leistungskatalog des Elften Buches Sozialgesetzbuch erweitert. Außerdem werden insbesondere die ambulanten und stationären Leistungen schrittweise – auch zum 1. Januar 2010 – angehoben. Aufgrund des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Vorgriff auf eine Änderung der BVO Folgendes bestimmt:

1. § 6 ist ab 1. Januar 2010 in der nachfolgenden Fassung anzuwenden:

§ 6**Beihilfefähige Aufwendungen
bei dauernder Pflegebedürftigkeit und
erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderen nach § 4 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig.

(2) Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Erforderlich ist mindestens, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Aufwendungen nach den Absätzen 3 bis 5 und 7 bis 9 sind nur beihilfefähig, wenn die pflegebedürftige Person einer Pflegestufe zugeordnet ist.

(2 a) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sowie für eine teilstationäre Pflege (§ 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine häusliche Pflege sind je nach Pflegestufe des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig bis zu monatlich:

in Pflegestufe I	440,00 EUR,
in Pflegestufe II	1.040,00 EUR,
in Pflegestufe III	1.510,00 EUR,

in den Fällen des § 36 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch 1.918,00 EUR; entstehen aufgrund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Eigenbeitrages, der von dem für das Beihilfenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium festgesetzt wird, beihilfefähig.

(3 a) Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig. Ist bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich oder zumutbar, sind die Aufwendungen einer Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 9 oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung beihilfefähig.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt, die

1. in Pflegestufe I	225,00 EUR,
2. in Pflegestufe II	430,00 EUR,
3. in Pflegestufe III	685,00 EUR

monatlich beträgt. Wird diese Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale, ausgenommen für die ersten vier Wochen einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), einer Sanatoriumsbehandlung (§ 8) oder des Monats, in dem die pflegebedürftige Person verstorben ist, entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen; ruht der Anspruch auf

Leistungen wegen Auslandsaufenthalts der pflegebedürftigen Person, sind diese gleichwohl anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 1 zur Hälfte gewährt. Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge des Satzes 1 beihilfefähig.

(5) Wird die Pflege teilweise durch Pflegekräfte (Absatz 3) und durch andere geeignete Personen (Absatz 4) erbracht, wird eine Beihilfe nach den Absätzen 3 und 4 anteilig gewährt.

(6) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pflegekosten in den Fällen der Absätze 3, 3 a und 7 eine Beihilfe in wertmäßig gleicher Höhe gewährt; § 3 Abs. 3 und § 12 sind hierbei nicht anzuwenden. Über diesen Gesamtwert hinausgehende Aufwendungen sind im Rahmen der Absätze 3, 3 a und 7 beihilfefähig.

(7) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht kommende Pflegesatz sowie Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie übersteigen folgende Eigenanteile:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen 40 v.H.,
 - b) mehreren Angehörigen 35 v.H.
 des um 510,00 EUR, bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 360,00 EUR, verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 v.H. des Einkommens;

hierbei sind:

1. Angehörige

der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind,
2. Einkommen

die Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und veränderlichen Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten; wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten hinzuzurechnen:

 - a) bei der stationären Pflege des Ehegatten oder Lebenspartners

die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - b) bei der stationären Pflege eines Kindes

die Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und veränderlichen Bezügebestandteile), das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten oder Lebenspartners;

die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. Bei einer stationären Pflege in einer Pflegeeinrichtung, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten nach den Sätzen 1 und 3 einer zugelassenen Pflegeeinrichtung am Ort oder in der nächsten Umgebung beihilfefähig.

(8) Neben den Aufwendungen nach den Absätzen 3 bis 5 und 7 sind auch die notwendigen Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen beihilfefähig. Für Personen,

die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend. Das für das Beihilfenrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium die Voraussetzungen und den Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bestimmen sowie Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen.

(9) Aufwendungen für eine Betreuung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen (§ 71 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), sind bis zu 256,00 EUR monatlich beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend. Ein gleichzeitiger Leistungsbezug nach Absatz 7 ist nicht möglich.

(10) Neben den Aufwendungen nach den Absätzen 3, 3 a, 4 und 5 sind für die in § 45 a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zu 100,00 EUR (Grundbetrag) oder bis zu 200,00 EUR (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Wird der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, ist der nicht verbrauchte Anteil in den folgenden Monaten des Kalenderjahres beihilfefähig. Im Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte monatliche Höchstbeträge werden in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen. Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(11) Die Feststellungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe, sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist aufgrund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

2. Nummer 1 des Rundschreibens vom 8. Juli 2008 (MinBl. S. 207) ist für Aufwendungen, die nach dem 1. Januar 2010 entstehen und für Pauschalbeihilfen (§ 6 Abs. 4) für Zeiträume ab Januar 2010 nicht mehr anzuwenden.

MinBl. 2009, S. 295

Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 19. November 2009 (P 2002 A - 417)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 - P 2002 A - 417 - MinBl. 2009 S. 14 -

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 - P 2002 A - 417 - MinBl. 2009 S. 14 - teile ich mit, dass sich der **Höchstbetrag** für den **Beitragszuschuss** des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Januar 2010** - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010 - auf **262,50 Euro** beläuft. Dieser Betrag errechnet sich durch Anwendung des Arbeitgeberanteils am allgemeinen Beitragssatz (Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes von 14,9 v.H.) auf die im Jahr 2010 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.750,00 Euro.

MinBl. 2009, S. 296

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Amtliche Muster für Erklärungen, Anzeigen, Bestätigungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG)

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz**

vom 11. November 2009 (103-92 262/2009-1)

1. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG -) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 97), wird folgendes neue amtliche Muster für die nach diesem Gesetz und dem Abwasserabgabengesetz abzugebenden Erklärungen und Anträge bekannt gemacht.
2. Ab sofort ist anstelle des in der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 6. Juli 2009, MinBl. S. 167, abgedruckten Musters mit der entsprechenden Bezeichnung das nachfolgend benannte und als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckte Muster zu verwenden:

Bezeichnung Inhalt

- | | |
|------|---|
| VE 3 | Verrechnungserklärung/Anforderung einer Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 6 LABwAG |
|------|---|

MinBl. 2009, S. 297

VE3**Abgabepflichtiger:**

Name _____

PLZ/Ort _____

An die Struktur- und Genehmigungsdirektion
_____**Abgabennummer**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ihr Schreiben vom: _____

Ihr Zeichen: _____

Unser Zeichen: _____

Datum: _____

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Verrechnungserklärung/Anforderung einer Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 6 LABwAG
- Verschmutztes Niederschlagswasser (Trennkanalisation, Mischkanalisation) -

- ☐ für das Veranlagungsjahr 20 ____
- ☐ für die Veranlagungsjahre 20 ____ bis 20 ____

1. Angaben zur errichteten/erweiterten Einrichtung

Bezeichnung der Einrichtung
Kurze Beschreibung der Maßnahme

- ☐ Die Einleitung ist gemäß § 7 WHG erlaubt.

Behörde
Bescheid vom, Aktenzeichen

2. Angaben zur Erreichung der Abgabefreiheit

2.1 Die Anlage dient der Erfüllung folgender Voraussetzung für die Abgabefreiheit:

2.1.1 nach § 6 Abs. 1 LABwAG:

- ☐ Zugelassenes Einleiten
- ☐ Fernhaltung von durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertem Wasser
- ☐ Einhaltung der Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides

2.1.2 nach § 6 Abs. 2 LABwAG:

- ☐ Zugelassenes Einleiten
- ☐ Derartige Bemessung, dass je Hektar befestigte Fläche (reduzierte Fläche) Regenbecken oder Regenrückhalteeinrichtungen von mindestens 10 m³ geschaffen werden
- ☐ Ausreichende Bemessung nach § 6 Abs. 3 LABwAG bei Rückhaltevolumen von weniger als 10 m³ je Hektar
- ☐ Behandlung des zurückgehaltenen Mischwassers mindestens nach den Anforderungen des § 7a WHG
- ☐ Erfüllung strengerer Anforderungen an die Rückhaltung gemäß Bescheid
- ☐ Erfüllung strengerer Anforderungen an die Abwasserbehandlung gemäß Bescheid
- ☐ Einhaltung der sonstigen Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides

VE3**2.2 Die Inbetriebnahme der Einrichtung**

- ☐ ist vorgesehen zum ____ / ____ / ____
- ☐ ist erfolgt am ____ / ____ / ____

3. Aufwendungen

3.1 (Voraussichtliche) Höhe der Aufwendungen insgesamt _____ €

3.2 Höhe der bisher entstandenen Aufwendungen gemäß Kostenzusammenstellung _____ €

3.3 Hiervon wurden

3.3.1 durch Erklärung vom ____ / ____ / ____ gemäß § 6 Abs. 5/Abs. 6 LABwAG verrechnet _____ €

3.3.2 durch Erklärung vom ____ / ____ / ____ gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnet _____ €

3.3.3 durch Erklärung vom ____ / ____ / ____ gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet _____ €

3.3.4 noch verrechnungsfähige Aufwendungen _____ €

Die Nachweise sind, soweit sie noch nicht vorgelegt wurden, beigelegt.**4. Förderung/Kostenbeteiligungen Dritter**

- ☐ 4.1 Die verrechenbaren Aufwendungen wurden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Förderung von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.
- ☐ 4.2 Für die Maßnahme wurden Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtung (z.B. Kostenbeteiligungen der Straßenbaulastträger) in Höhe von _____ € durch _____ gezahlt.
- ☐ 4.3 Für die Maßnahme wurden mir/uns keine Zuwendungen/Kostenbeteiligungen gezahlt.

5. Verrechnung/Rückzahlung

Für ☐ das Veranlagungsjahr 20 ____

☐ die Veranlagungsjahre 20 ____ bis 20 ____

- ☐ werden gemäß § 6 Abs. 6 LABwAG die für die unter 2. genannte Maßnahme entstandenen Aufwendungen in Höhe von _____ € mit der insgesamt für Niederschlagswasser geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet.
- ☐ wird gemäß § 6 Abs. 6 LABwAG aufgrund der für die unter 2. genannte Maßnahme entstandenen Aufwendungen die Rückzahlung der insgesamt für Niederschlagswasser geschuldeten Abwasserabgabe in Höhe von _____ € angefordert.

Der Erstattungsbetrag soll auf das folgende Konto überwiesen werden:

Kontonummer	Bankleitzahl	Bank

Uns/Mir ist bekannt, dass

- innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung der oberen Wasserbehörde mitzuteilen ist, ob die Inbetriebnahme erfolgt ist und ob, wie beabsichtigt, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Abgabefreiheit erreicht worden ist
- die Abgabe nachzuerheben ist, wenn die Einrichtung nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Betrieb genommen wird oder das Programm zur Erreichung der Abgabefreiheit insgesamt nicht erfüllt wird
- die nachzuerhebende Abgabe rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an gemäß § 238 Abgabenordnung zu verzinsen ist
- unrichtige oder unvollständige oder unterlassene Angaben gem. § 14 AbwAG i.V.m. §§ 370, 371 AO zur Strafverfolgung führen können.

Wir/ich versichern/versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Ort, Datum

 Unterschrift
 (Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zusätzlich Dienstsiegel)

10/2009

Seite 2 von 2

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.